

Herrn Bezirksverordneten
Mike Szidat, Fraktion der SPD

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage 0654/VIII

über

Beabsichtigte Öffnung der Otto-Ostrowski-Straße

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Im Rahmen des B-Plans für das Teilgebiet Alter Schlachthof an der Landsberger Allee, wird erneut eine Öffnung der Otto-Ostrowski-Straße zur Landsberger Allee hin erwogen, obwohl der Bereich bereits über die Hausburgstraße hinreichend für den Verkehr erschlossen ist.

1. *Ist in den derzeitigen Planungen seitens des Bezirksamts eine Öffnungsabsicht der Otto-Ostrowski-Str. enthalten?*

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben Alte Schlachthöfe, Landsberger Allee 104, wurde 2015 ein Verkehrskonzept erstellt und im Ausschuss für Verkehr und öffentliche Ordnung am 15.12.2015 bestätigt. Demnach wurde beschlossen, dass der Pkw-Verkehr/Individualverkehr zur Erreichung des Grundstücks von der Landsberger Allee aus über die Otto-Ostrowski-Straße erfolgt.

2. *Wurde diese Öffnung explizit als Anliegen/Wunsch des Investors des Bauvorhabens oder eines anderen Beteiligten an das Bezirksamt herangetragen?*

Die Öffnung erfolgt im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung des Grundstücks.

3. *Ist aus Sicht des Bezirksamts - angesichts der mit S-Bahn und mehreren Tram-Linien hervorragenden ÖPNV-Anbindung, der vom Investor geplanten großzügigen Fahrradgarage sowie eines Straßenzugangs über die Hausburgstraße - eine zusätzliche Öffnung erforderlich?*

Die direkte Anbindung der Otto-Ostrowski-Straße an die Landsberger Allee stellt die günstigere Erschließungsvariante des geplanten Bauvorhabens, insbesondere für den Einzelhandel, dar, weil somit zusätzliche Verkehre innerhalb des Stadtviertels vermieden werden. Hierbei soll nur das Rechtsabbiegen von der Landsberger Allee in die Otto-Ostrowski-Straße erlaubt und auf Fahrzeuge bis max. 3,5 t beschränkt werden (außer Feuerwehr und BSR).

4. *Wie beurteilt das Bezirksamt grundsätzlich und aus verkehrspolitischer Sicht die Vereinbarkeit einer Öffnung für den Durchgangsverkehr mit der erhöhten Schutzbedürftigkeit der in unmittelbarer Nähe befindlichen Kita's und Schulen?*

Eine Ausfahrt von Fahrzeugen über die Otto-Ostrowski-Straße in die Landsberger Allee wird nicht gestattet. Die Ausfahrt aus der Otto-Ostrowski-Straße am Ende des Grundstücks wird nur in östlicher Richtung zugelassen. Dadurch soll der Durchgangsverkehr in das angrenzende Wohngebiet verhindert werden. Jeglicher Bus- und Versorgungsverkehr wird ausschließlich über die Thaerstraße/Hermann-Blankenstein Straße bis zur östlichen Grundstücksseite erfolgen. Die Kita wird demnach nicht vom erhöhten Verkehrsaufkommen betroffen.

5. *Wie beurteilt das Bezirksamt die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den grundsätzlichen politischen Festlegungen der Verkehrsberuhigung in Wohngebieten?*

In der Otto-Ostrowski-Straße wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit, wie bisher und wie im Wohngebiet, auf 30 km/h beschränkt.

6. *Liegen Erhebungen/Prognosen zur erwarteten Verkehrsentwicklung/-zunahme und dem Verlauf neuer Verkehrsströme vor?*

Der vorliegenden Untersuchung zur verkehrlichen Verträglichkeit der Bauvorhaben Land-1 und Land-2 der Gesellschaft für Innovative Verkehrs Technologien mbH (GIVT) vom 14.02.2019 können diese Verkehrsdaten entnommen werden.

7. *Liegen Stellungnahmen/Meinungsbildungen der Anlieger*innen und/oder Anwohner*innen vor?*

Bis auf eine Anfrage einer Anwohnerin der Otto-Ostrowski-Straße sind keine Stellungnahmen/Meinungsbildungen von Anlieger*innen und/oder Anwohner*innen bekannt.

8. *Erfolgte eine Bürgerbeteiligung/Information der Anwohner*innen bzw. ist diese beabsichtigt?*

Das Vorhaben wurde im öffentlich tagenden BVV- Ausschuss für Stadtentwicklung und Grünanlagen vom Investor am 14.05.2019 vorgestellt. Zudem gab es einen „Tag der Nachbarschaft“ mit Besichtigungsmöglichkeiten am 24.05.2019. Eine Bürgerbeteiligung ist nicht erfolgt und auch nicht beabsichtigt. Ob eine weitere Information der Anwohner*innen erfolgte oder noch durchgeführt werden soll, ist nicht bekannt und obliegt letztlich dem Antragsteller. Gemäß § 25 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) kann der Antragsteller nicht verpflichtet werden, die Öffentlichkeit entsprechend zu informieren bzw. zu beteiligen.

Vollrad Kuhn